

810-A

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für den Arbeitsmarkt aus dem Arbeitsmarktfonds
(AMF)**

(AMF-Förderrichtlinie)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 28. Januar 2025, Az. I1-6063-1/99**

(BayMBI. Nr. 67)

Zitiervorschlag: AMF-Förderrichtlinie vom 28. Januar 2025 (BayMBI. Nr. 67)

¹Die Bayerische Staatsregierung hat mit dem AMF die Arbeitsmarktpolitik als einen Schwerpunkt definiert und sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitsmarktförderung insbesondere auf marktbenachteiligte Menschen zu fokussieren. ²Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – und für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) Zuwendungen für Maßnahmen der Qualifizierung und Arbeitsförderung. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁴Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungsbewilligung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen; die Auswahl der Projekte erfolgt gemeinsam mit der Arbeitsgruppe AMF.